

# **Chawwerusch Theater e.V. – Verein zur Förderung von freien Theaterproduktionen und Theaterprojekten auf dem Land**

Stand: 26.04.2025

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Chawwerusch Theater e.V. – Verein zur Förderung von freien Theaterproduktionen und Theaterprojekten auf dem Land"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim b. Landau (Pfalz)
3. Der Gerichtsstand ist Landau Pfalz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins**

1. Es ist die Aufgabe des Vereins, freie Theaterproduktionen und Theaterprojekte, insbesondere des Chawwerusch Theaters zu fördern. Diese widmen sich der kulturellen Weiterentwicklung des Volkstheaters und damit einer Form politischer Jugendbildungs- und Kulturarbeit im ländlichen Raum. In diesem Zusammenhang bedeutet dies unter anderem:

- Recherche regionaler Geschichte und Geschichten und deren künstlerischer Verarbeitung und Veröffentlichung. Dadurch werden diese wieder allgemein zugänglich gemacht.

- Durch diese kollektive Erfahrung kann man Gegenwart begreifen und neue Formen politischen und sozialen Handelns für die Zukunft entwickeln.

2. Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit von freien Theatergruppen, insbesondere des Chawwerusch Theaters, sofern die satzungsgemäßen Ziele des Vereins vertreten werden. Besonders werden theatrale Vorhaben gefördert, die sich mit gesellschaftspolitisch relevanten Themen wie Demokratie, Teilhabe, Gerechtigkeit, Auseinandersetzung mit Geschichte und kultureller Identität beschäftigen.

Der Verein bemüht sich, praktische, ideelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren.-Der Verein gewährt den von ihm geförderten Projekten inhaltliche und finanzielle Autonomie.

3. Der Verein unterstützt und fördert sowohl Theaterproduktionen mit Schauspieler\*innen, als auch theaterpädagogische Projekten mit Amateur\*innen, sofern diese die satzungsgemäßen Ziele des Vereins vertreten. Darin sollen künstlerische Lern- und Erfahrungsbereiche geschaffen werden, in denen Erwachsene, Jugendliche und Kinder aller sozialen Schichten und ethnischer und kultureller Gruppierungen ihre musisch-kulturellen, kreativen, kommunikativen und politischen Handlungskompetenzen entdecken und entfalten können.

4. Daneben kann der Verein seine Räumlichkeiten anderen Kulturschaffenden zur Verfügung stellen, sofern diese die satzungsgemäßen Ziele des Vereins vertreten.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigen Vermögen oder aus dem Betrieb einer Spielstätte zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern des Vereins keine Ansprüche gegenüber dem Vermögen des Vereins zu.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben,-die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein kann seine Zwecke durch geeignete Personen oder angestellte Fachkräfte durchführen lassen.

### **§4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die tatkräftig an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeitet. Auch Angestellte des Vereins können Mitglieder sein. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten auf schriftliches Verlangen die Entwürfe zu Beschlussfassungen durch die MV, die Protokolle der MV und den jeweiligen Jahresbericht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und sich an den notwendigen Aufgaben zu beteiligen.

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## 3. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

b) Die Mitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn das Mitglied gegen die Statuten des Vereins oder deren Geist verstoßen hat. In jedem Fall des Ausschlusses ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

c) Streichung von der Mitgliederliste:

- Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

- Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
  - Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Ladung zur Mitgliederversammlung an zwei darauffolgenden Mitgliederversammlungen nicht teilnimmt.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1 . Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Das Stimm- und Antragsrecht wird von allen Mitgliedern ausgeübt. Alle Mitglieder haben Rederecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand 4 Wochen vorab per E-Mail (sofern vorhanden) oder per Post mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt soweit dies die Satzung nicht anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Arbeits- und Jahresberichte
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 7 Ziffer 3.
- d) Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfers\*innen
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse aller Anträge an die Mitgliederversammlung
- g) Festsetzung der finanziellen Beiträge der Mitglieder
- h) Beratung über die Gesamtkonzeption des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig, mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Protokollführer\*in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

#### §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem/der Kassenwart\*in. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand oder einzelne

seiner Mitglieder können in der Form eines konstruktiven Misstrauensantrags durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird.

4. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

5. Der Vorstand führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Leitungsteam des Chawwerusch Theaters. Dieses besteht aus mindestens drei-Personen.

Die Bestellung des Leitungsteams des Chawwerusch Theaters erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Das Leitungsteam des Chawwerusch Theaters ist dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig.

Der Vereinsvorstand kann das Leitungsteam des Chawwerusch Theaters von seinen Aufgaben entbinden.

#### §8 Niederschrift

Über die Beschlüsse von Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen das Beratungsthema und das Abstimmungsergebnis hervorgehen. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter\*in und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

#### §9 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungs- und Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand oder dem Leitungsteam des Chawwerusch Theaters angehören.

## §10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Aufhebung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für "die Unterstützung & Förderung von freien Theatergruppen, die im Sinne dieser Satzung arbeiten."

## § 12 Vereinshaftung

Es haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Herxheim, den 26.04.2025